

heit, das ebenso anspruchslos als schön hier vorgestellt ist, wird auch diejenigen sowie jeden Christen anziehen und emporheben. Und wer hat es nicht noth, immer wieder emporgehoben zu werden über die Niederungen des alltäglichen Lebens? Auf der Außenseite am Einbande steht das Wörtchen Pax — und wahrlich — ein Viertelstündchen Lestung in dem Buche vermittelt der Seele Frieden, Erbauung und Belehrung; es sei also dieses herrliche Buch bestens empfohlen.

Linz.

Dr. M. Hiptmair.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Sammlung von Compendien für das Studium und die Praxis.**
II. I. Grundriß des katholischen Eherechtes. Von Dr. Franz Heiner, Hausprälat Sr. Heiligkeit des Papstes, o. ö. Professor des Kirchenrechtes an der theolog. Facultät der Universität Freiburg i. B. Mit kirchlicher Approbation. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Münster i. W. H. Schöningh. 1900. 8°. VI. 304 S. M. 4.— = K 4.80. Geb. M. 4.80 = K 5.76.

Obiges Compendium hat in den Reihen der Seelsorger weite Verbreitung gefunden und liegt heute bereits in vierter Auflage vor. Der Verfasser verfolgte den doppelten Zweck, den mitten im Leben stehenden Amtsbrüdern ein Mittel zur sicheren, raschen und bequemen Orientierung in Ehesachen darzubieten, zugleich aber auch den Interessen der canonistischen Wissenschaft zu dienen. Beides ist ihm trefflich gelungen. Auch in der vorliegenden vierten Auflage wurde der Arbeit ihre erstmalige Anlage und die Berücksichtigung praktischer Interessen gewahrt. Daneben hat der Verfasser indes nicht versäumt, die neueste Gesetzgebung und Rechtsprechung zu verwenden. Das gilt von den jüngsten Entscheidungen des apostolischen Stuhles, sodann auch von dem am 1. Jänner 1900 in Kraft getretenen bürgerlichen Gesetzbuch des deutschen Reiches. Zu S. 25 möchte ich bemerken, daßt ungeachtet der vom Verfasser angezogenen Milderungen die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches im Gebiete des Eherechtes noch Härten genug enthalten. S. 34 wird die Stellung des Laienrichters zur Frage nach der Erlaubtheit der Ehescheidung eingehend behandelt. Dem Verfasser stimme ich bei, wenn er schreibt: „Dagegen ist eine Entscheidung zu Gunsten der Auflösung (einer nicht nur bürgerlich, sondern auch kirchlich gültig geschlossenen Ehe) verboten.“ In der That: eine solche Ehe auf den Grund hin scheiden, weil das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches den betreffenden Titel: „Von der bürgerlichen Ehe“ überschrieben hat, dürfte sich mit der katholischen Lehre kaum vereinbaren lassen. Der Contract des Naturrechts und das Sacrament sind untrennbar miteinander verbunden. Dem Leser möchten wir auch den Abschnitt über Miscehen, sowie denjenigen über die Bestimmung der Confession der Kinder dringend empfehlen. Je schwankender die Rechtsprechung weltlicher Gerichte in diesen, die zartesten Rechte der Eltern berührenden Fragen erscheint, um so dringender thut genaues Studium der kirchlichen Rechtsnormen noth. Ihre Aufzertafelung oder Ab schwächung hat uns noch niemals Segen gebracht.

Auch die vierte Auflage dieser Schrift, die mit einem Literaturverzeichniß, gutem Register und Formularien zu Eingaben in Ehesachen versehen ist, wünschen wir zu empfehlen. Die Ausstattung ist schön, der Druck genau, doch steht S. 34 zweimal Gaspari statt Gasparri und S. 215 Berrisch statt Berrisch.

Aachen.

A. Bellsheim.

- 2) **Die Gottesmutter in der heiligen Schrift.** Biblisch-theologische Vorträge von Dr. Alois Schäfer, ord. Professor der katholischen Theologie

Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“. II. 1901.